



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Wettbewerb

***Fall M.11263 - EF EXCLUSIVE CARS / FG AUTOMOBIL  
HOLDING / FG EXCLUSIVE CARS JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 18/09/2023

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32023M11263***



Brüssel, 18.9.2023  
C(2023) 6393 final

## NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

Emil Frey Exclusive Cars GmbH  
Cannstatter Straße 46  
70190 Stuttgart  
Deutschland

Feser, Graf & Co. Automobil Holding  
GmbH  
Heisterstraße 4a  
90441 Nürnberg  
Deutschland

**Betr.: Sache M.11263 – EF EXCLUSIVE CARS / FG AUTOMOBIL HOLDING /  
FG EXCLUSIVE CARS JV  
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der  
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup> und Artikel 57 des Abkommens  
über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 25. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen, wonach die Emil Frey Exclusive Cars GmbH („EF Exclusive Cars“, Deutschland), Teil des Emil Frey-Konzerns (Schweiz), und Feser, Graf & Co. Automobil Holding GmbH („FG Automobil Holding“), Teil des Feser Graf-Konzerns (beide Deutschland), beabsichtigen, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung im Wege eines Anteilerwerbs die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Feser Graf Exclusive Cars GmbH (Deutschland) zu übernehmen<sup>3</sup>.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - EF Exclusive Cars ist im Einzelhandel mit Personenkraftwagen, im Einzelhandel mit Originalteilen sowie in der Fahrzeugreparatur in Deutschland tätig.

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

<sup>3</sup> Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 313, 4. 9. 2023, S. 4.

- Die FG Automobil Holding ist im Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, im Einzelhandel mit Originalteilen und in der Fahrzeugreparatur in Deutschland tätig.
3. Die Feser Graf Exclusive Cars GmbH soll folgende Geschäftstätigkeiten ausüben:
    - Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, Einzelhandel mit Originalteilen und Fahrzeugreparatur in Deutschland.
  4. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>4</sup> fällt.
  5. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

*Für die Kommission*

*(Unterzeichnet)  
Olivier GUERSENT  
Generaldirektor*

---

<sup>4</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.